

Satzung des Vereins „Kinderhaus Miesbach e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Kinderhaus Miesbach“ (nachfolgend Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Registergericht München eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendbetreuung in Miesbach.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der bestehenden Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen in Miesbach zur Aufrechterhaltung und Erweiterung deren Angebote.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Einrichtungen (z.B. Ganztagschulen bzw. -klassen).
- (4) Der Verein unterstützt Kinder bei der Teilnahme an Förder- und Zusatzangeboten in den angestrebten Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen.

Diesen Vereinszwecken dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Planung und Realisierung von Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung, der Unternehmer und der Politiker für eine ganzheitliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen an einem zentralen Ort in Miesbach.
Wobei unser Verständnis von ganzheitlicher Kinder- und Jugendbetreuung wie folgt ist: Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0-14 Jahren an einem Ort; Betreuungseinrichtungen mit erweiterten Öffnungszeiten, um berufstätigen Eltern gerecht zu werden; Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsangebot in den Themenbereichen Kunst, Musik, Kultur, Sport, Bildung und Ausflüge.
- b. Planung und Realisierung von Spenden- und Stiftungskampagnen zur finanziellen Unterstützung des Zwecks der Erweiterung der Kinder- und Jugendbetreuung in Miesbach, zur Realisierung des Kinderhausgedankens auf dem ehemaligen Klosterareal in Miesbach, da dieses ideal gelegen erscheint.
- c. Planung und Realisierung von Spenden- und Stiftungskampagnen für eine noch zu benennende Stätte der Kinderbetreuung, falls der Gedanke Kinderhaus nicht im ehemaligen Klostergebäude oder auf dem ehemaligen Klosterareal verwirklicht werden kann.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (9) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern; der Verein stellt hierzu ein Antragsformular bereit. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Tod bei natürlichen Personen.
 - c) Auflösung bei juristischen Personen.
 - d) Ausschluss.
Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt kraft Amtes durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vereins, ohne dass eigens dafür eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beisitzer.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Schatzmeister kann den Verein gemeinsam mit dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Lediglich die durch die Vereinstätigkeit entstehenden Aufwendungen werden ersetzt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Beisitzer abgeschlossen wurden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Schatzmeister ist für die Erstellung des Haushaltsplans, die Durchführung der Bankgeschäfte und für die Kassenbuchführung zuständig
- (7) Will ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch frühzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, dann berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder primär aus dem Kreis der Beisitzer oder alternativ aus dem Kreis der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied.

§7 Beisitzer

- (1) Zwei Beisitzer unterstützen den Vorstand in allen laufenden Geschäften und Entscheidungen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß §8 Abs. 6.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kommt zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden; sie ist zuständig für:
 - a) die reguläre Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Beisitzer,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung angeben. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind, welche Beschlüsse fassen können. Für Satzungsänderungen müssen mindestens der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die Beisitzer anwesend sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch Beschluss. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die es grundsätzlich persönlich abgeben muss. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds kann auch durch einen Vertreter, der auch Vereinsmitglied ist, ausgeübt werden. Dies muss durch eine schriftliche

Vollmacht nachgewiesen werden. Ein Vertreter kann maximal ein anderes Vereinsmitglied vertreten. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, üben deren Organe die Mitglieds- und Stimmrechte aus.

- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit durch Handzeichen der erschienen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn nicht Übereinstimmung für Abstimmung per Akklamation herrscht, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins, die Liquidation und Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer ist wie folgt geregelt:
- a. Mitglieder, die sich zur Wahl stellen möchten, müssen ihre Kandidatur frühzeitig beim amtierenden Vorstand schriftlich einreichen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Kandidaten mit der Einladung zur anstehenden Mitgliederversammlung an die Mitglieder kommuniziert werden können.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kandidatenkreis fünf Mitglieder, welche die Positionen Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister und die Positionen der beiden Beisitzer übernehmen sollen.
 - c. Die so gewählten fünf Mitglieder bestimmen in einer separaten Wahl während der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister und die beiden Beisitzer.
 - d. Nur bei der Gründung wählt die Mitgliedsversammlung auch den Ersten Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und werden nachfolgend allen Vereinsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Protokolle der Vorstandsversammlungen werden den Vereinsmitgliedern auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Miesbach oder deren Rechtsnachfolger oder an eine andere noch zu benennende Kinder- oder Jugendbetreuungseinrichtung in Miesbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Liquidation und der Vorstand leitet das Geld mit den entsprechenden Auflagen zur Zweckverwendung weiter. Als Liquidatoren werden der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Februar 2011 beschlossen und bei der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 30. April 2011 angepasst. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Registergericht München in Kraft.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Miesbach, den 30. April 2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
Barić, Klaudia	
Barić, Zvonko	
Dammig, Marius	
Decrusch, Claudia	
Gottwald, Daniela	
Henkes, Elke	
Hoffmann, Monika	
Seemüller, Marcus	